



## FAQ – Lohnverrechnung

### Wie hoch ist der Steuersatz?

Tarifestufen 2025

| Tarifestufen 2025 | Steuersätze 2025 |
|-------------------|------------------|
| bis € 13.308,00   | 0 %              |

| <b>Tarifstufen 2025</b>           | <b>Steuersätze 2025</b> |
|-----------------------------------|-------------------------|
| über € 13.308,00 bis € 21.617,00  | 20 %                    |
| über € 21.617,00 bis € 35.836,00  | 30 %                    |
| über € 35.836,00 bis € 69.166,00  | 40 %                    |
| über € 69.166,00 bis € 103.072,00 | 48 %                    |
| über € 103.072,00 bis € 1 Mio.    | 50 %                    |
| über € 1 Mio.                     | 55 %*                   |

\* zeitlich befristet bis 2025

## Was sind Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen und Absetzbeträge?

**Sonderausgaben** und **außergewöhnliche Belastungen** haben hinsichtlich der Steuerersparnis denselben Effekt wie die Werbungskosten und Betriebsausgaben. Sie vermindern grundsätzlich nur die Bemessungsgrundlage, von der sich die Einkommensteuer progressiv berechnet. Allerdings gibt es vielfach Einschränkungen (z. B. bei Beiträgen zu Personenversicherungen).

Im Gegensatz dazu vermindern die **Absetzbeträge** unmittelbar die Einkommensteuerschuld.

## Inwieweit sind der Urlaubszuschuss und die Weihnachtsremuneration steuerlich begünstigt?

Bei einem Jahressechstel von höchstens € 2.570,00 (Freigrenze, Betrag in 2025) sind die innerhalb des Jahressechstels liegenden sonstigen Bezüge (das sind in der Regel der Urlaubszuschuss und die Weihnachtsremuneration) steuerfrei. Ist das Jahressechstel höher als € 2.570,00 (Betrag in 2025), kommt nach Abzug der auf die sonstigen Bezüge entfallenden Sozialversicherungsbeiträge folgende Besteuerung zur Anwendung:

- für die ersten € 620,00: 0 %
- für die nächsten € 24.380,00: 6 %
- für die nächsten € 25.000,00: 27 %
- für die nächsten € 33.333,00: 35,75 %

Betragen die sonstigen Bezüge mehr als das Jahressechstel oder mehr als € 83.333,00 (nach Abzug von Sozialversicherungsbeiträgen, Gewerkschaftsbeiträgen usw.), sind diese übersteigenden Beträge wie die laufenden Bezüge zu versteuern.

## **Berechnung des Jahressechstels**

Das Jahressechstel ermittelt sich wie folgt:

(im Kalenderjahr zugeflossene laufende Bruttobezüge x 2) / Anzahl der abgelaufenen Kalendermonate (seit Jahresbeginn)

bzw. bei Austritt im Laufe eines Kalendermonats (für alle vollen Monate sind 30 Tage anzusetzen):

(im Kalenderjahr zugeflossene laufende Bruttobezüge x 60) / Anzahl der abgelaufenen Lohnsteuertage

Demnach sind das 15. und 16. Gehalt (z. B. Prämien und Bilanzgelder) nicht mehr steuerbegünstigt. Werden sie steuerbegünstigt ausbezahlt, weil sie noch vor Auszahlung des Urlaubszuschusses und der Weihnachtsremuneration anfallen, kann dafür das Urlaubs- und Weihnachtsgeld nicht mehr steuerbegünstigt behandelt werden.

## **Was sind steuerpflichtige Sachbezüge?**

Die Entlohnung einer Arbeitnehmerin bzw. eines Arbeitnehmers besteht normalerweise in Geldleistungen. Daneben kann sie auch (teilweise) in Form von Sachleistungen erfolgen.

Lediglich nicht mehr messbare Aufmerksamkeiten (z. B. Blumenstrauß zum Geburtstag des Arbeitnehmers) und Hilfsmittel, die dem Arbeitnehmer zur Ausübung seines Berufes zur Verfügung gestellt werden, stellen keine geldwerten Vorteile dar.

Geldwerte Vorteile sind in Geld umzurechnen. Die Grundregel lautet, dass geldwerte Vorteile mit den üblichen Mittelpreisen des Verbrauchsortes anzusetzen sind. Einige Sachbezüge sind auch in einer Verordnung geregelt und müssen daher nicht individuell ermittelt werden.

## **Wie sind die wichtigsten Sachbezüge zu bewerten?**

### **Dienstwagen**

Besteht für eine Arbeitnehmerin bzw. einen Arbeitnehmer die Möglichkeit ein Firmen-KFZ privat zu nutzen, so ist grundsätzlich ein Sachbezug von 2 % der Anschaffungskosten (einschließlich Umsatzsteuer und Normverbrauchsabgabe), maximal € 960,00 monatlich, als Vorteil aus dem Dienstverhältnis zu versteuern. Für Kraftfahrzeuge mit einem geringem CO<sub>2</sub>-Emissionswert sind jedoch nur 1,5 % bzw. maximal € 720,00 anzusetzen.

Bei Anschaffungen in 2020 gilt:

### **Erstzulassung des Pkw bis zum 31.3.2020**

Es gilt die Grenze bei 118 g CO<sub>2</sub>/km bezogen auf das NEFZ-Prüfverfahren (alte Sachbezugswerteverordnung).

### **Erstzulassung des Pkw ab dem 1.4.2020**

Ist der WLTP-Emissionswert im Typen- bzw. Zulassungsschein ausgewiesen gilt die neue Grenze von 141 g CO<sub>2</sub>/km (neue Sachbezugswerteverordnung).

Ist der WLTP-Emissionswert im Typen- bzw. Zulassungsschein NICHT ausgewiesen gilt die Grenze von 118 g CO<sub>2</sub>/km entsprechend der alten Sachbezugswerteverordnung.

Der CO<sub>2</sub>-Emissionswert von 141 g/km bezogen auf den WLTP-Emissionswert verringert sich beginnend ab dem 2021 bis 2025 um jährlich 3 Gramm. Die CO<sub>2</sub>-Emissionswert-Grenze bezieht sich auf das Jahr der erstmaligen Zulassung.

Wird das Fahrzeug im Jahresdurchschnitt für Privatfahrten von höchstens 500 km monatlich benützt, so ist der halbe Sachbezugswert anzusetzen. Er beträgt seit Jahresbeginn 1 % bzw. 0,75 % der Anschaffungskosten – maximal € 480,00 bzw. € 360,00. Hinweis: Ein Fahrtenbuch ist verpflichtend zu führen.

Kein Sachbezug ist anzusetzen bei Kraftfahrzeugen mit 0 Gramm CO<sub>2</sub>-Emissionswert pro Kilometer (Elektroautos – keine Hybridmodelle).

### **Parkplatz**

Stellt die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber während der Arbeitszeit einen Kfz-Abstell- oder Garagenplatz zur Verfügung, sind als Sachbezug € 14,53/Monat zuzurechnen. Die Zurechnung hat nur für Parkplätze zu erfolgen, die im Bereich einer flächendeckenden Parkraumbewirtschaftung liegen. Eine flächendeckende Parkraumbewirtschaftung liegt vor, wenn sich die Parkraumbewirtschaftung über mehrere, zusammenhängende Straßenzüge erstreckt.

### **Freie oder verbilligte Mahlzeiten**

Übersteigt der Wert der abgegebenen Essensbons € 8,00 pro Arbeitstag, liegt nur hinsichtlich des übersteigenden Wertes ein steuerpflichtiger Sachbezug vor (gilt nur wenn die Gutscheine nur am Arbeitsplatz oder in einer Gaststätte zur dortigen Konsumation eingelöst werden können).

### **Gehaltsvorschüsse und Arbeitnehmerdarlehen**

Nur wenn der Vorschuss bzw. das Darlehen den Freibetrag von € 7.300,00 übersteigt, ist von dem übersteigenden Betrag ein Sachbezug zu ermitteln.

Der Sachbezug bei einem variablen Sollzinssatz beträgt 4,5 % im Jahr 2024 p. a. des aushaftenden Kapitals.

Bei Gehaltsvorschüssen und Arbeitgeberdarlehen gilt für Zeiträume mit einem unveränderlichen Sollzinssatz Folgendes: Als Prozentsatz ist der von der Oesterreichischen Nationalbank für den Monat des Abschlusses des Darlehensvertrages veröffentlichte „Kreditzinssatz im Neugeschäft an private Haushalte für Wohnbau mit anfänglicher Zinsbindung über zehn Jahre“, der um 10 Prozent vermindert wird (Referenzzinssatz), anzusetzen. Der Prozentsatz ist für den gesamten Zeitraum, für den Zinsen unveränderlich festgelegt wurden, maßgeblich.

Obige Bestimmungen auf Gehaltsvorschüsse und Arbeitgeberdarlehen sind ab 2024 anzuwenden, wenn deren Gewährung

- nach dem 31. Dezember 2023 vereinbart wurde oder
- nach dem 31. Dezember 2002 und vor dem 1. Jänner 2024 vereinbart wurde, sofern die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer der Anwendung nicht bis 30. Juni 2024 widerspricht. Im Fall eines Widerspruchs ist auch für Zeiträume mit einem unveränderlichen Sollzinssatz der Zinssatz entsprechend der Berechnung zum variablen Sollzinssatz maßgeblich.

## Wohnung

Der monatliche Sachbezugswert einer der Arbeitnehmerin bzw. dem Arbeitnehmer kostenlos oder verbilligt zur Verfügung gestellten Wohnung der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers errechnet sich grundsätzlich mit Hilfe des jeweils am 31. Oktober des Vorjahres geltenden Richtwertes bezogen auf die Wohnfläche. Die Richtwerte, die per 1.4.2024 neu festgelegt wurden, sind also für die Sachbezugsbewertung von Dienstwohnungen ab 1.1.2024 maßgeblich. Dieser Wert vermindert sich z. B. durch Kostenbeiträge des Arbeitnehmers, bei Übernahme der Betriebskosten durch den Arbeitnehmer oder wenn der Wohnraum den Standard der so genannten mietrechtlichen Normwohnung (Zimmer, Küche oder Kochnische, Vorraum, WC und eine zeitgemäße Badegelegenheit) nicht erreicht. Für vom Arbeitgeber angemietete Wohnungen besteht eine eigene Sonderregelung.

Richtwert pro m<sup>2</sup> Wohnflächenausmaß

| Bundesland | Neu ab 1.4.2023 für Sachbezugswerte ab 2024 | Alt seit 1.4.2022 für Sachbezugswerte 2023 |
|------------|---------------------------------------------|--------------------------------------------|
| Burgenland | 6,09                                        | 5,61                                       |
| Kärnten    | 7,81                                        | 7,20                                       |

| <b>Bundesland</b>       | <b>Neu ab 1.4.2023 für Sachbezugswerte ab 2024</b> | <b>Alt seit 1.4.2022 für Sachbezugswerte 2023</b> |
|-------------------------|----------------------------------------------------|---------------------------------------------------|
| <b>Niederösterreich</b> | 6,85                                               | 6,31                                              |
| <b>Oberösterreich</b>   | 7,23                                               | 6,66                                              |
| <b>Salzburg</b>         | 9,22                                               | 8,50                                              |
| <b>Steiermark</b>       | 9,21                                               | 8,49                                              |
| <b>Tirol</b>            | 8,14                                               | 7,50                                              |
| <b>Vorarlberg</b>       | 10,25                                              | 9,44                                              |
| <b>Wien</b>             | 6,67                                               | 6,15                                              |

Für arbeitsplatznahe Unterkünfte, die der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer verbilligt oder kostenlos zur Verfügung stellt, und diese arbeitsplatznahe Unterkunft nicht den Mittelpunkt der Lebensinteressen bildet, gilt:

- Kein Ansatz eines steuerlichen Sachbezugs bei einer Unterkunft, die bis zu 30 m<sup>2</sup> groß ist.
- Ist die Unterkunft größer als 35 m<sup>2</sup> (Wert ab 2025), ist ein Sachbezug anzusetzen. Allerdings darf bei einer Größe von maximal 45 m<sup>2</sup> (Wert ab 2025) ein Abschlag von 35 % berücksichtigt werden.  
Voraussetzung: Die Unterkunft muss vom selben Arbeitgeber für maximal zwölf Monate zur Verfügung gestellt werden.

## Gibt es auch steuerbefreite Bezüge?

Bestimmte Geld- oder Sachbezüge sind vom Gesetz ausdrücklich von der Steuerpflicht ausgenommen. Bei der Arbeitgeberin bzw. beim Arbeitgeber bleiben diese Bezüge Betriebsausgaben.

Die wichtigsten lohnsteuerbefreiten Bezüge sind:

Reisevergütungen (Fahrtkostenvergütungen, Kilometergelder), Tages- und Nächtigungsgelder, die aus Anlass einer Dienstreise gezahlt werden.

Ferner steuerbefreit sind vom Arbeitgeber unentgeltlich überlassene typische Berufskleidung wie z. B. Uniformen oder Arbeitsschutzausrüstungen wie Sehhilfen bei Bildschirmarbeit aufgrund des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes.

Mitarbeiterrabatte sind bis zu einer gewissen Höhe und unter bestimmten Voraussetzungen steuerfrei. Der Mitarbeiterrabatt ist steuerfrei, wenn er im Einzelfall 20 % nicht übersteigt. Wird diese Grenze überschritten, hat der Arbeitgeber die Rabatte aufzuzeichnen. Ist

die Summe der aufgezeichneten Rabatte im Kalenderjahr größer als € 1.000,00 (Freibetrag), so ist der übersteigende Anteil zu versteuern.

## Wie berechnet man das Tag- und Nächtigungsgeld bei Inlandsreisen?

Für die Berechnung des Tagesgeldes ist grundsätzlich die 24-Stunden-Regel vorgesehen. Es kann allerdings unter bestimmten Voraussetzungen auch eine Berechnung nach Kalendertagen erfolgen.

Es sind jedenfalls die Bestimmungen des anzuwendenden Kollektivvertrages zu beachten und es ist immer zu unterscheiden, wieviel Taggeld einer Arbeitnehmerin bzw. einem Arbeitnehmer arbeitsrechtlich zusteht und wieviel davon steuerpflichtig ist.

### Taggeld

Das Taggeld für Inlandsreisen beträgt ab einer Reisedauer **von mehr als 3 Stunden für jede angebrochene Reisestunde** ein Zwölftel von **€ 30,00 (Wert ab 2025, bis 2024 € 26,40)**, d. h. **€ 2,50 (Wert ab 2025, bis 2024 € 2,20) pro angebrochene Stunde**. Dauert eine Reise mehr als 11 Stunden, so steht der volle Tagessatz von € 30,00 (Wert ab 2025, bis 2024 € 26,40) zu.

### Nächtigungsgeld

Lohnsteuerfreies Nächtigungsgeld steht unter bestimmten Voraussetzungen nur dann steuerfrei zu, wenn tatsächlich genächtigt wird. Der Umstand der Nächtigung ist grundsätzlich belegmäßig nachzuweisen. Bei Entfernungen von mindestens 120 Kilometern können ohne Nachweis pauschal **€ 17,00 (Wert ab 2025, bis 2024 € 15,00) pro Nacht** als steuerfrei behandelt werden. Werden die **Nächtigungskosten** sowie die Kosten des Frühstücks **nachgewiesen**, so können diese von der Arbeitgeberin bzw. vom Arbeitgeber voll lohnsteuerfrei ersetzt werden. Sieht bei Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern der **Kollektivvertrag** höhere Tag- oder Nächtigungsgelder vor, sind diese zur Gänze Betriebsausgaben.

Ein Beispiel zur Veranschaulichung:

Eine Dienstreise beginnt um 8 Uhr des ersten Tages und endet um 16:30 Uhr des zweiten Tages. Neben dem Taggeld von € 30,00 für 24 Stunden und von € 22,50 (= 9/12 von € 30,00) ist ein nachgewiesener Nächtigungsaufwand einschließlich Frühstück Betriebsausgabe bzw. steuerfrei. Wird der Nächtigungsaufwand nicht nachgewiesen, so sind € 17,00 Betriebsausgabe bzw. steuerfrei.

## Wie berechnet man das Tag- und Nächtigungsgeld bei Auslandsreisen?

Als Taggelder für Auslandsdienstreisen können die **Auslandsreisesätze der Bundesbediensteten** geltend gemacht werden.

### Taggeld

Die Aliquotierung der Taggelder bei Auslandsdienstreisen erfolgt wie bei Inlandsreisen (ab drei Stunden je 1/12 pro angefangene Stunde, maximal 12/12).

### Nächtigungsgeld

Können die tatsächlichen Kosten für Nächtigung inkl. Frühstück nicht nachgewiesen werden, kann das den Bundesbediensteten zustehende Nächtigungsgeld berücksichtigt werden.

Die Auslandsreisesätze der Bundesbediensteten sind für jedes Land unterschiedlich.

### Gemischte Reise

Ab dem **Grenzübertritt** stehen die Auslandsreisesätze zu. Für die **Gesamtreisezeit abzüglich Auslandsreisezeit** steht das **Inlandstaggeld** zu.

Beispiel:

Die Reise Wien – Frankfurt erfolgt mit dem Pkw bzw. mit der Bahn. Beginn der Reise 7 Uhr, Grenzübertritt Salzburg 11:15 Uhr, Grenzübertritt bei Rückfahrt 15 Uhr nächster Tag, Ende der Reise 18:10 Uhr, 24-Stundenregel.

---

Taggeld Auslandsanteil:

---

11:15 Uhr – 15:00 Uhr des nächsten Tages = 27 Stunden 45 Minuten  
= 16 Zwölftel für Deutschland

---

Taggeld Inlandsanteil:

---

Gesamtreisedauer 7:00 Uhr – 18:10 Uhr des nächsten Tages  
36 Stunden (für jede angebrochene Stunde wird eine volle verrechnet)  
24 Zwölftel abzüglich 16 Zwölftel Auslandstaggeld = 8/12 Inlandstaggeld

---

Stand: 1. Jänner 2025

Trotz sorgfältiger Datenzusammenstellung können wir keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit der dargestellten Informationen übernehmen. Bei weiteren Fragen stehen

wir Ihnen im Rahmen unserer Berufsberechtigung jederzeit gerne für eine persönliche Beratung zur Verfügung.

---

**Mit diesem QR-Code gelangen Sie schnell und einfach auf diese Seite**



Scannen Sie ganz einfach mit einem QR-Code-Reader auf Ihrem Smartphone die Code-Grafik links und schon gelangen Sie zum gewünschten Bereich auf unserer Homepage.